

Vorlage Nr. 15/485

öffentlich

Datum: 13.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde / Herr Stenz

Schulausschuss	06.09.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	07.09.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage 15/485 dargestellt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- G+L GmbH
- Diakoniewerk Essen gemeinnützige Senioren- und Krankenhilfe GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 160.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 23.566 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieb insgesamt 10 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Carpe diem GBS mbH
- Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH
- Via Integration gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 158.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 9 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/485

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 5
3. Gründung der Inklusionsbetriebe	
3.1 G+L GmbH	Seite 7
3.2 Diakoniewerk Essen Senioren- und Krankenhilfe gGmbH	Seite 12
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	Seite 15
4.1 Carpe diem GBS mbH	Seite 15
4.2 Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH	Seite 17
4.3 Via Integration gGmbH	Seite 19
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss
G+L GmbH	Köln	E-Commerce und Logistik	(7)+4	80.000
Diakoniewerk Essen Senioren- und KrankenhilfegGmbH	Essen	Inklusionsabteilung hauswirtschaftliche und bewohnerbezogene Dienstleistungen	6	80.000
Beschlussvorschlag gesamt			10	160.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2021	2022	2023	2024	2025
Arbeitsplätze	6	(7) + 10	(7) + 10	(7) + 10	(7) + 10
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	5.040	42.840	42.840	42.840	42.840
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	18.526	128.886	131.464	134.093	136.775
Zuschüsse gesamt in €	23.566	171.726	174.304	176.933	179.615

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.399 Arbeitsplätzen, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	Soz. 15/32
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	(6)+4	
Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	Soz. 15/195
G+L GmbH	Köln	E-Commerce und Logistik	(7)+4	Soz. 15/485
Diakoniewerk Essen Senioren- und Krankenhilfe gGmbH	Essen	Inklusionsabteilung hauswirtschaftliche und bewohnerbezogene Dienstleistungen	6	
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			40	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss
Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Mönchengladbach	Inklusionsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	1	20.000
AWO Service & Integration gGmbH	Solingen	haushaltsnahe und handwerkliche Dienstleistungen	2	40.000
CariClean gGmbH	Köln	Reinigungsdienstleistungen	4	80.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	15.600

Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	2	40.000
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Würselen	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	4	80.000
Lebenshilfe Gelderland Service gesellschaft gGmbH	Geldern	Radstation, Kiosk, Reinigung, Umfeldpflege, Hausmeisterservice	2	18.000
Via Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	3	60.000
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			19	353.600

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1. G+L GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die G+L GmbH mit Sitz in Köln wurde im Jahr 2005 gegründet und beschäftigt derzeit 20 Mitarbeitende, darunter 10 Personen mit einer Schwerbehinderung.

Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der G+L GmbH ist der Kaufmann Antonio Ligato. Die Gesellschaft ist in den Bereiche E-Commerce und Logistik tätig und verfügt seit 10 Jahren über Erfahrungen in der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Im Zuge einer Umstrukturierung und eines Neubaus des Logistik-Bereiches soll eine Inklusionsabteilung bei der Firma G+L GmbH aufgebaut und sieben neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Vier dieser Arbeitsplätze sollen mit Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB besetzt werden. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die G+L GmbH

Die Firma G+L ist ein 2004 gegründetes Familienunternehmen; im Laufe der Jahre ist es ein europaweit tätiges E-Commerce-Unternehmen und Online-Shop-Betreiber mit Sitz in Köln geworden. Die Produkte werden auf verschiedenen Online-Kanälen vertrieben.

Der Begriff „E-Commerce“ bedeutet den Handel mit / Vertrieb von Waren und Dienstleistungen im Internet. Er wird betrieben zwischen Firmen (B2B) sowie Firmen und Konsumenten der Produkte (B2C). Ein drittes Marktsegment ist der E-Commerce-Handel C2C zwischen Konsumenten/Privatpersonen, z. B. ebay war in seiner Anfangszeit diesem Segment zuzuordnen. Im Segment des E-Commerce gibt es zum einen Unternehmen und Personen, die eigene Produkte und Dienstleistungen anbieten/handeln. Zum anderen gibt es Unternehmen, welche Dienstleistungen in diesem Segment anbieten. So werden beispielsweise Lager-, Logistik- und EDV-Kapazitäten zur Verfügung gestellt, die es im Wege von Dienstleistungsverträgen großen Firmen ermöglicht, das Betreiben der Webshops für ihre Produkte an Spezialisten und Subunternehmen auszulagern. G+L ist selbst als Händler im Web tätig und betreibt Webshops im Auftrag dritter Unternehmen. Ergänzend werden Beratung und sonstige Dienstleistungen für Webshops und ihre Anbieter angeboten.

Die G+L GmbH betreibt seit 2007 unter www.about-tea.de einen eigenen Onlineshop für Privatkunden, in welchem eine Produktpalette bekannter Hersteller (z. B. Nescafé, Dallmayr, Tassimo, Senseo, Haribo etc.) aus den Segmenten Tee, Kaffee und Süßwaren angeboten wird. Es gibt dort über hundert Kaffee- und Teesorten, Kaffeemaschinen mit Zubehör unterschiedlichster Art und dazu passende Snacks und Süßwaren. Zum Sortiment gehören außerdem Artikel aus den Bereichen Wohnen und Lifestyle, z.B. hochwertige Tassen, Gläser und Küchengegenstände, z.B. von Fissler, Leifheit und Rosenthal.

Das aktuelle Leistungsspektrum der G+L im Marktsegment „Distribution“ richtet sich an andere Unternehmen und umfasst die gesamte Kette notwendiger Prozesse des online-

Verkaufens; dazu gehören die Implementierung und der Betrieb von Online-Shops, Produktfotografie und Content-Management, Online-Marketing, Logistik und Versand einschließlich Retouren-Management, Zahlungs- und Rechnungswesen sowie den Support von Kunden. G+L ist auf, bzw. für Plattformen wie Amazon, ebay, Otto und Real tätig. G+L unterhält für Kunden eigene Lager und Vertriebsmöglichkeiten. Durch ausgefeilte Logistik-Strategien wird dafür gesorgt, dass der Weg des Produktes aus dem Lager zum Kunden effizient und schnell erfolgt.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse, die in den eigenen Shops sowie in der Dienstleistung für andere Firmen gewonnen wurde, wird in Form einer Beratungsleistung für E-Commerce-Projekte und Logistik-Konzepte anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Der Betrieb beschäftigt derzeit 20 feste Mitarbeitende überwiegend in Vollzeit, die bei Bedarf und in Spitzenzeiten durch bis zu 15 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ergänzt werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Von Mitte 2021 bis Mitte 2022 vollzieht die G+L GmbH eine Erweiterung. Hierzu wird ein neues und wesentlich größeres Firmengebäude mit separaten An- und Abfahrtsmöglichkeiten angemietet. In diesem Gebäude wird u.A. ein modernerer Lager- und Logistikbereich sowie eine moderne Packstraße entstehen. Im Zuge dieser Erweiterung ist auch die Neuschaffung von insgesamt 7 Arbeitsplätzen, davon 4 für Menschen mit einer Schwerbehinderung vorgesehen. Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich als Vollzeitarbeitsplätze mit tariflicher Entlohnung geplant.

Die neu einzustellenden Personen werden zusammen mit 7 der bereits beschäftigten Personen mit einer Schwerbehinderung der neuen Inklusionsabteilung Packstraße zugeordnet. Diese Packstraße wird in einem neugebauten sog. Tower eingerichtet. Darüber hinaus sollen die Personen der Inklusionsabteilung weitere betriebliche Prozesse – in Abhängigkeit vom Bestellaufkommen – unterstützen. Die Inklusionsabteilung wird somit über 11 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX verfügen.

Die Firma G+L GmbH verfügt über langjährige Erfahrungen in der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. 7 bereits beschäftigte Personen mit einer Schwerbehinderung gehören zu der besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gem. § 215 SGB IX und für diese erhält die G+L GmbH auch Zuschüsse im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gem. § 185 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 27 SchwbAV.

Im Rahmen der Planung und der Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Inklusionsabteilung hat das Unternehmen eine sozialpädagogische Fachkraft, die langjährig in einem rheinischen Integrationsfachdienst beschäftigt war eingestellt. Sie ist für das Personalmanagement und die psychosoziale Begleitung der Personen mit einer Schwerbehinderung zuständig.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem.

§ 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 13.07.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Die Firma G+L ist seit 16 Jahren am Markt. Sie hat sich in dieser Zeit kontinuierlich entwickelt und plant für das erste Quartal 2022 einen Umzug in neue, gemietete Gebäude, um mit verbesserten Ressourcen eine neue Phase des Wachstums einzuleiten. Geschäftsführer und Besitzer von 95% der Gesellschafteranteile ist der Kaufmann Herr Antonio Ligato. Das eingezahlte Stammkapital beträgt 50 T€. Die letzte vorliegende Bilanz des Wirtschaftsjahres 2019/20 weist ein Eigenkapital von 614 T€ aus. Der zu erwartende Gewinn des am 30.06.21 abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2020/21 in Höhe von ca. 150 T€ wird das Eigenkapital weiter erhöhen.

Die Firma beschäftigt derzeit 20 Personen, darunter sind 10 mit Schwerbehinderung. In Überlastphasen werden zusätzlich bis zu 15 Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiternehmer eingesetzt. Für das geplante Wachstum des Betriebes in einem neuen Gebäude mit größerer Fläche und besserer logistischer Anbindung soll das Personal aufgestockt werden.

Zusammen mit einer neu eingestellten Mitarbeiterin in der Rolle der für Inklusion verantwortlichen Personalmanagerin, die über lange Berufserfahrung in einem IFD verfügt, wurde das Konzept einer Inklusionsabteilung am neuen Standort entwickelt. Vier neue Personen aus der Zielgruppe des § 215 SGB IX sollen mit den bereits beschäftigten Personen mit Schwerbehinderung in der Organisationseinheit Inklusionsabteilung an einer modernen Packstraße zusammenarbeiten und darüber hinaus weitere betriebliche Prozesse unterstützen.

Aufgrund von Umsatzrückgängen im Wirtschaftsjahr 2016/17, die durch den Verlust eines Großkunden entstanden, wurde durch den Geschäftsführer mit Hilfe der MBW Mittelstandsberatung eine Betriebsanalyse und eine neue Unternehmensplanung erarbeitet. Diese wurde auch der Sparkasse Köln als Hausbank vorgestellt und führte zu einer verbesserten Bewertung des Betriebes.

Erste Schritte einer veränderten Neuaufstellung am Markt und interner Verbesserungen wurden bereits umgesetzt, so genannte „Konnektoren“ zur vereinfachten Anbindung an die elektronischen Netzwerke neuer Kunden erstellt und die Umsatzverluste wieder ausgeglichen. Weitere Akquisen sind eingeleitet, so dass zusammen mit internen Strukturverbesserungen erhöhte Erträge erwartet werden können. Für die Wirtschaftsjahre 2019/20 und 2020/21 ist dies bereits in der Bilanz bzw. den vorhandenen Unterlagen der Finanzbuchhaltung (insbesondere Summen- und Saldenlisten) sichtbar. Die im weiteren darzustellende Wirtschaftsplanung des Betriebes für die kommenden Jahre wurde mit kaufmännischer Vorsicht erstellt; die Planung erscheint plausibel und nachvollziehbar.

Der Markt des Verkaufes über online-Medien wird nach übereinstimmenden Einschätzungen von Experten weiter an Bedeutung gewinnen. Der Markt wird von großen Anbietern beherrscht, ist umkämpft und hat teilweise den Charakter eines Verdrängungswettbewerbes. G+L musste mit Verlust eines Großkunden einen Umsatzrückgang hinnehmen, hat sich aber mit einer neuen Aufstellung und der

Schaffung von technischen Voraussetzungen zur elektronischen Verbindung mit den Shops anderer Kunden („Konnektoren“) in eine verbesserte Wettbewerbsposition gebracht. Die neue Strategie, sich nicht von einzelnen Großkunden abhängig zu machen, wird konsequent umgesetzt.

Die seit 2020 beobachteten Umsatzsteigerungen bei G+L sowie im gesamten Marktsegment sind auch auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen, da der stationäre Handel nur eingeschränkt arbeiten konnte. Deshalb ist ein Abflachen der Wachstumskurve zu erwarten, was in den Planungen des Betriebes berücksichtigt wurde.

Eine Gesamtbetrachtung der Chancen und Risiken ergibt im Ergebnis, dass die vorhandene Konzeption des Wachstums an einem neuen Standort zusammen mit internen Maßnahmen der strukturellen Verbesserung die Gewähr dafür bieten, dass sich das Unternehmen zukunftsfester aufstellt und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gute und nachhaltige Arbeitsplätze für schwerbehinderte Personen nach § 215 SGB IX in einer Inklusionsabteilung schaffen und durch seine erfolgreiche Tätigkeit am Markt sichern kann.“ (Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH vom 13.07.2021).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die G+L GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von ca. 310 T € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Packstraße mit Packtischen und Scaneinheiten (ca. 100 T €), Umbau/Neubau Palettenregale (33 T €), Umbau und teilweise Neubau der sog. Stahlbühne (55 T €) sowie Einbau eines Transportaufzugs zwischen den Ebenen (122 T €). Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug werden die Bruttowerte berücksichtigt. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht ca. 26 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln bzw. einem Darlehen der Hausbank finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Der Start der Inklusionsabteilung wird auf den 01.01.2022 terminiert und ab diesem Zeitpunkt werden die Personalkostenzuschüsse sowohl für die bereits beschäftigten als auch die neu einzustellenden Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX kalkuliert.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	2021	2022	2023	2024	2025
Personen	0	(7) + 4	(7) + 4	(7) + 4	(7) + 4
PK (AN-Brutto)	0	240.659	245.472	250.381	255.389
Zuschuss § 217 SGB IX	0	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	0	72.198	73.642	75.114	76.617
Zuschüsse Gesamt	0	99.918	101.362	102.834	104.337

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der G+L GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für 11 Arbeitsplätze von bis zu 99.918 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2 Diakoniewerk Essen gemeinnützige Senioren- und Krankenhilfe GmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Diakoniewerk Essen gemeinnützige Senioren- und Krankenhilfe GmbH (DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH) wurde 2007 gegründet, beschäftigt derzeit 105 Mitarbeitende und ist im Unternehmensverbund der Diakoniewerk Essen e.V. angesiedelt. Die DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH bietet Pflegeleistungen im Rahmen von niederschweligen Beratungsangeboten bis hin zur stationären Pflege und beabsichtigt in der Senioreneinrichtung des Heinrich-Held-Hauses durch Ausweitung von hauswirtschaftlichen und bewohnerbezogenen Dienstleistungen eine Inklusionsabteilung mit sechs Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe aufzubauen. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Diakoniewerk Essen gemeinnützige Senioren- und Krankenhilfe GmbH

Die DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Diakoniewerk Essen e.V. und bietet neben Beratungsleistungen insbesondere Pflege und Betreuung in seniorengerechten Wohnanlagen sowie in drei stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen in Essen. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Joachim Eumann. Die Einrichtung des Heinrich-Held-Hauses bietet, unterteilt in 8 Haus- und Wohngemeinschaften, insgesamt 80 Betreuungsplätze und ist dabei auf ältere Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung spezialisiert. Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung sollen hauswirtschaftliche und bewohnerbezogene Dienstleistungen optimiert und ausgeweitet werden. Die Wäscherei wird dadurch die Reinigung der bislang fremdvergebenden Bewohnerwäsche selbst übernehmen und Hauswirtschafts- und Betreuungsangebote können für Bewohner weiter ergänzt werden. Die Inklusionsabteilung umfasst insgesamt 15 Arbeitsplätze, sechs davon für Beschäftigte der Zielgruppe.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den in der Inklusionsabteilung auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich vorwiegend um einfache, gut zu strukturierende Arbeiten. So gehört in der Wäscherei das Sammeln und Sortieren von Bewohnerbekleidung, das Befüllen und Leeren von Waschmaschinen und Trocknern sowie das Bügeln, Sortieren und Verteilen der Wäsche zu den anfallenden Aufgaben. Weitergehend werden bewohnerbezogene Wäsche- und Zimmerpflege geboten, ergänzende Betreuungsangebote umgesetzt sowie vor- und nachbereitende Tätigkeiten für Mahlzeiten verrichtet. Die Beschäftigten werden von Fachkräften der Hauswirtschaft sowie der Wohngruppen angeleitet. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag in der kirchlichen Fassung (BAT-KF) und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die arbeitsbegleitende sowie psychosoziale Betreuung wird durch die Leitung des Heinrich-Held-Hauses sowie das Anleitungspersonal, unterstützt durch die pädagogischen Fachkräfte des Unternehmensverbundes, sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 30.06.2021 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass sowohl der Träger Diakoniewerk Essen als auch die DWE Senioren- und Krankenhilfe GmbH im Wachstum begriffen sind und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnten. (...) Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalbasis und auch liquide Mittel sind im hohen Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann abschließend als positiv beschrieben werden (...).

Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Alten- und Behindertenpflege sowie -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zum einen die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel, der sich durch die Corona-Pandemie nun noch verstärkt.

Der DWE Senioren- und Krankenhilfe gGmbH und insbesondere das Heinrich-Held-Haus konnten sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. Die strategische Ausrichtung auf ein besonderes Segment in diesem Bereich (psychische Erkrankungen und geistige Behinderung) ist zu begrüßen und hebt sich somit von den umliegenden Einrichtungen der Altenpflege ab. Zudem sind dadurch höhere Pflegesätze zu verhandeln.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 30.06.2021)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Wäschetrockner (22 T €), Waschmaschinen (20 T €), Formfinisher (7 T €) sowie weitere

Maschinen und Ausstattungen für die Wäscherei (16 T €), Geräte und Spiele zur Aktivierung und Betreuung der Bewohner (14 T€) sowie zur Ausstattung von Küchen und Pausenräumen (11 T€). Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug werden die Bruttowerte berücksichtigt. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 09.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	61752	188.961	192.740	196.595	200.527
Zuschuss § 217 SGB IX	5.040	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	18.526	56.688	57.822	58.979	60.158
Zuschüsse Gesamt	23.556	71.808	72.942	74.099	75.278

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der DWE Senioren und Krankenhilfe gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 23.556 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Informationen zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

4.1 Carpe diem GBS mbH

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 33 Standorten Senioren-Parks. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an dreizehn Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden so 70 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX anerkannt.

Das Leistungsprogramm eines Senioren-Parks umfasst in der Regel eine stationäre Altenpflegeeinrichtung, einen ambulanten Pflegedienst, eine Tagespflegeeinrichtung, betreute Wohnangebote, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie ein öffentliches Restaurant/Café.

Aufgrund der zunehmenden Auslastung beabsichtigt die carpe diem GBS mbH insgesamt vier weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX zu schaffen. Es ist geplant, an dem bestehenden Standort Aachen eine Inklusionsabteilung mit jeweils drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe zu etablieren und an dem Standort in Würselen, die bestehende Inklusionsabteilung, um einen Arbeitsplatz für Mitarbeitende der Zielgruppe zu erweitern. Der Einsatz der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderungen umfasst überwiegend unterstützende Tätigkeiten außerhalb der Pflege (Hauswirtschaft, Küche, Reinigung, Haustechnik, Betreuung). Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden kann.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in den Inklusionsabteilungen auszugehen. Abschließend ist festzuhalten, dass die Schaffung der zusätzlichen Arbeitsplätze mit dem stetigen Wachstum der carpe diem GBS mbH und dem Arbeitskräftebedarf korreliert. Angesichts der bisherigen Entwicklung des Unternehmens darf aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum prognostiziert werden.

Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 14.06.2021)

Im Rahmen der Erweiterung macht die carpe diem GBS mbH Investitionskosten von insgesamt 101.000 € geltend. Für die Gründung der Inklusionsabteilung Aachen werden Investitionskosten von 75.500 € anfallen. Darin enthalten sind Kosten für

Wäschetrockner (6 T €), Gartengeräte (15 T €), einen für den Rollstuhltransport umgerüsteten Kastenwagen (31 T €), Terrassenmöbel (4,5 T €), Küchenausstattung (17 T €) sowie Ausstattung für die Betreuung (2 T €). Für die Erweiterung der Inklusionsabteilung am Standort Würselen werden Investitionskosten von 25.500 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten die Küchenausstattung (12 T €), Scheuersaugmaschine mit Zubehör (5,5 T €) sowie ein Gartentraktor inkl. Kehrmaschine und Schneeräumschild (8 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 21.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der carpe diem GBS mbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann eine Förderung ab dem 10.06.2021 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2 Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH

Die Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH ist ein Unternehmen im Verbund des Lebenshilfe Gelderland e.V., wurde im Jahr 2015 gegründet und 2016 als Inklusionsunternehmen mit insgesamt 8 förderfähigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX anerkannt. Das Unternehmen betreibt einen Fahrradhandel mit Verkauf und Reparaturservice sowie ein Kiosk/Bistro mit Touristeninformation am Bahnhof Geldern. Darüber hinaus werden Dienstleistungen im Bereich Reinigung sowie Gelände- und Umfeldpflege erbracht. Geschäftsführer ist Herr Jörg Kador. Derzeit sind im Unternehmen 16 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Die Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH beabsichtigt im Weiteren ihr Serviceangebot auszuweiten und ergänzend einen Hausmeisterservice, zunächst insbesondere für die Immobilien des Gesellschafters, der Lebenshilfe Gelderland gGmbH, anzubieten. Im Zuge dessen wird eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens beantragt. Es sollen vier neue Arbeitsplätze, zwei davon für Mitarbeitende der Zielgruppe neu geschaffen werden. Die Beschäftigten der Zielgruppe sollen vorwiegend unterstützende Helfertätigkeiten übernehmen. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich am Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung sichergestellt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Dieser Deckungsbeitrag (des Hausmeisterdienstes; Erg. d. Verf.) wird auf Unternehmensebene jedoch nicht ausreichen, einen weiteren Mittelabfluss zu verhindern. Mittel- bis langfristig bieten die Aufgaben innerhalb des Unternehmensverbundes aber ein Umsatzpotential, welches künftig mit zusätzlichem Personal noch weiter ausgeschöpft werden kann und mithilfe dessen innerhalb der nächsten Jahre der Breakeven-Umsatz erwirtschaftet werden kann.

Bereits in der Stellungnahme der FAF zur Gründung wurde darauf hingewiesen, dass das Inklusionsunternehmen nur insofern wirtschaftlich tragfähig ist, als dass sich der Gesellschafter verbindlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH so geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie während der Förderdauer stets in der Lage ist, ihre sämtlichen fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Diese Einschätzung muss auch nach der Erweiterung beibehalten werden.

Der Gesellschafter ist dieser Verpflichtung in den vergangenen Jahren allerdings in jeglicher Hinsicht nachgekommen und es ist nicht ersichtlich, dass dies nicht auch künftig der Fall sein wird. Der neue Geschäftsbereich lässt eine weitere Entspannung der Liquiditätslage erwarten und die Konzeption lässt eindeutig erkennen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken.

Vor diesem Hintergrund kann u.E. von einer langfristigen Sicherung der zwei neuen sowie der acht bereits bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden. Unter Abwägung der genannten Chancen und Risiken wird daher die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 21.07.2021)

Im Rahmen der Erweiterung macht die Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH Investitionskosten von 22.500 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Transporter (17,5 T €) sowie Werkzeuge und Kleingeräte (5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 18.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 4.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine anteilige Bindungsfrist von 27 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Lebenshilfe Gelderland Servicegesellschaft gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 18.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3 Via Integration gGmbH

Die in Aachen ansässige VIA Integration gGmbH ist seit dem Jahr 2002 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Geschäftsfelder des Unternehmens sind der ökologische Landbau mit Verkauf, das Catering- und Veranstaltungsgeschäft sowie der Gastronomiebetrieb „Klömpchensklub“ im Aachener Fußballstadion (Tivoli) und der Verkauf von Merchandising-Artikeln des Aachener Fußballvereins. Geschäftsführer der VIA Integration gGmbH sowie des Gesellschafters WABe e.V. ist Herr Alois Poquett. Im Unternehmen sind derzeit 75 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter 40 Menschen der Zielgruppe.

Die VIA Integration gGmbH plant nunmehr, für Veranstaltungen im Tivoli sowie für Veranstaltungen wie Wein- und Schützenfeste ein Mehrwegbechersystem in die betrieblichen Abläufe zu integrieren. Neben der Eigennutzung ist auch der Verleih des Systems an Veranstalter geplant. Becher können mit individuellen Beschriftungen versehen werden und gelangen nach dem Verleih zurück in die Via-eigene Spülküche. Im Rahmen dieser geplanten Erweiterung sollen nunmehr in der Gastronomie drei weitere Arbeitsplätze für Menschen gemäß der Zielgruppe des § 215 SGB IX entstehen. Die Tätigkeiten der schwerbehinderten Mitarbeiter umfassen Arbeiten in der Spülküche sowie Aufgaben in der Verwaltung des Bechersystems. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem im Jahr 2006 eingeführten Haustarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einem in Vollzeit beschäftigten Pädagogen sichergestellt, weiteres insbesondere für die Arbeit mit Menschen mit einer psychischen Behinderung qualifiziertes Personal wird beschäftigt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

Nach einer Restrukturierung des Unternehmens ist der Geschäftsbereich „Gastronomie“ heute Hauptumsatzträger des Unternehmens und weist relativ stabile Deckungsbeiträge auf. Zusammen mit dem Geschäftsbereich „Einzelhandel“ leistet die Gastronomie den wesentlichen Beitrag zum Geschäftserfolg der VIA Integration gGmbH.

„Es ist festzuhalten, dass die im Rahmen einer Kostenstellenbetrachtung vorgelegte Kosten- und Umsatzplanung für den neuen Geschäftsbereich nachvollziehbar ist und auch bei Unterschreitung der geplanten Umsatzwerte ein positiver Deckungsbeitrag erzielt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung in den vergangenen Jahren kann zudem davon ausgegangen werden, dass eine temporäre Plan-Ist-Abweichung vom Unternehmen getragen werden kann, so dass die Risiken überschaubar und in jedem Fall tragbar bleiben.

Vor diesem Hintergrund darf zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Rahmenbedingungen des Vorhabens zur weiteren Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen. Unseres Erachtens ist daher eine Förderung des Erweiterungsvorhabens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 21.06.2021)

Im Rahmen der Erweiterung macht die VIA Integration gGmbH Investitionskosten von 180.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für eine Becherreinigungsanlage (120 T €) sowie eine Druckmaschine inkl. Mehrwegbecher (60 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 33,33 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 120.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine hier vorliegende eingetragene Grundschuld. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der VIA Integration gGmbH um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des beantragten vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann eine Förderung ab dem 23.06.2021 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Anlage zur Vorlage Nr. 15/485:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.